

Hochwasserschutz Bereich Parkstraße (Parkinsel); Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage

1. Genehmigung der Maßnahme
2. Genehmigung zum Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz

KSD 20135709

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses vom 25.11.2013:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

1. Die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage im Bereich Parkstraße auf der Parkinsel mit Gesamtkosten von 4.500.000 EUR wird genehmigt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte Baudurchführungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz / SGD Süd abzuschließen

1. Vorbemerkungen

Nach dem Landeswassergesetz liegt die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz am Rhein beim Land. Auf Grund einer vertraglichen Regelung zwischen Land und Stadt aus dem Jahr 1983 ist jedoch im Stadtgebiet die Stadt für den Ausbau, den Unterhalt und die Instandsetzung der Hochwasserschutzanlagen zuständig.

2. Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Entlang der Parkstraße wurde ca. 1990 zum Stadtpark hin eine ca. 1 m hohe Hochwasserschutzwand errichtet. Während die Höhe des Straßendamms als Schutz gegen das „Bemesungshochwasser“ ausreichend ist, stellt die Hochwasserschutzwand als sogenannter Freibordschutz eine zusätzliche Reserve dar und schützt vor Wellenschlag. Die Standsicherheit des als Schutzdeich fungierenden Straßendamms als integraler Bestandteil des Hochwasserschutzes muss gewährleistet sein.

Seit 2000 wird bei der Deichschau seitens der SGD Süd der Zustand dieses Deiches beanstandet. Dieser ca. 1,5 km lange Abschnitt ist geprägt durch steile Böschungsflanken und starkem Bewuchs. Aufgrund der Durchwurzelung des Damms kann es zum Eindringen von Wasser kommen und in der Folge zu einem sogenannten Grundbruch, d.h. einem plötzlichen Versagen des Damms mit der Folge eines massiven Wassereintruchs.

3. Bauliche Beschreibung der Maßnahme

Nach den technischen Regelwerken müsste eigentlich ein Deichkörper hergestellt werden mit einer flachen Böschung und einer Grasnarbe. Hierzu müsste ein 25 m bis 30 m breiter Streifen seitlich der Parkstraße freigestellt werden von jeglichem Bewuchs. Da dies ein nicht zu vertretender Eingriff in den Stadtpark wäre, wurde nach einer anderen technischen Lösung gesucht.

Damit die Erdarbeiten am Deichkörper entfallen können, soll zur Gewährleistung der erforderlichen Standsicherheit auf ca. 1,5 km Länge durchgehend eine Spundwand auf der Wasserseite der vorhandenen Hochwasserschutzwand eingebracht werden. Dabei variiert die Tiefe der Spundwand zwischen 3 m und 7 m. Mittels einer Stahlbetonkonstruktion werden der Spundwandkopf und der Fußpunkt der vorhandenen Hochwasserschutzwand wasserdicht verbunden. Die Spundwand und die Stahlbetonkonstruktion liegen vollständig im Erdreich; nur die vorhandene Schutzwand wird wie bisher sichtbar sein.

Um die Beeinträchtigungen für die Anwohner durch Lärm und Erschütterungen in engen Grenzen zu halten, werden die Spundbohlen nicht eingerammt, sondern mit einem speziell auf derartige Einsatzzwecke abgestimmten Verfahren eingepresst.

Für die bauliche Umsetzung bedarf es der Herausnahme von Bewuchs und Bäumen im Bereich der Schutzwand.

Für das Gerät zum Einpressen der Spundbohlen wird als Arbeitsraum die Fläche landseitig der vorhandenen Schutzwand benötigt. Deshalb müssen die im Bereich des Parkstreifens vorhandenen Büsche und Bäume entfernt werden. Während nach Abschluss der Arbeiten an der Aufteilung des Parkstreifens (Stellplätze, die durch Grünflächen unterbrochen sind) keine Veränderung vorgesehen ist, werden die Grünflächen – auch mit Rücksicht auf die im Untergrund verlegten Versorgungsleitungen – als Grasfläche bzw. mit Bodendeckern gestaltet, in die einzelne Sträucher mit feinen Wurzeln bis ca. 1,5 m Höhe gepflanzt werden.

Auf der Wasserseite der Schutzwand bedarf es auf einem 3 m breiten Streifen der Herausnahme des Bewuchses. Dies ist erforderlich, damit die Bauarbeiten auf einem ca. 2 m breiten Streifen mit einer lichten Höhe von 12 m den erforderlichen Freiraum haben.

Diese Baumaßnahme erfährt durchgehend eine ökologische Baubegleitung. Als Ausgleich für den unvermeidbaren Eingriff in den Grünbestand sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Gärtnerische Gestaltung der freigelegten Flächen durch Anpflanzung von Kleinstgehölzen, Bodendeckern oder Wildstauden
- Entwicklung eines neuen Waldrandes durch Anpflanzen von Sträuchern
- Pflanzung von 160 Jung-Eichen im Bereich des Stadtparks

Für dieses Vorhaben wurde ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durch die SGD Süd als zuständige obere Wasserbehörde durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss datiert vom 13.09.2011.

Im Ortsbeirat wurde das Vorhaben am 23.01.2013 vorgestellt. Am 19.03.2013 fand eine Einwohnerversammlung statt. Die Planung wurde unter Beteiligung der SGD umfassend vorgestellt und erläutert aus Sicht des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Auf Anregung von Bürgern wurden die betroffenen Bäume markiert und der 3 m breite Streifen auf der Wasserseite der Hochwasserschutzwand gekennzeichnet. Danach erfolgte eine gemeinsame Begehung am 16.05. 2013 mit Bürgern und Betroffenen. Im Nachgang zu diesem Termin wurden weitere Fragen ingenieurtechnisch geprüft und beantwortet. Siehe Anlage 1 - Beantwortete Fragen von Bürgern und Bürgerinnen.

Um eine kompaktere Bauzeit für diese Maßnahme zu erhalten ist mittlerweile geplant erst im Herbst 2014 die erforderlichen Rodungsarbeiten durchzuführen. Unmittelbar danach beginnen die Bauarbeiten für den Hochwasserschutz. Diese kompaktere Bauzeit soll zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen vor Ort führen. Dieses Vorhaben soll mit den beschriebenen Begrünungsmaßnahmen im Herbst 2015 abgeschlossen werden.

4. Kosten

Nach dem Landeswassergesetz tragen das Land 90 % und die Stadt 10 % der Kosten. Der Vereinbarung aus dem Jahr 1983 entsprechend, ist die Stadt für die Planung, Ausschreibung, Durchführung und Rechnungsprüfung zuständig.

Für die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf es der Vereinbarung einer Baudurchführungsvereinbarung. Siehe Anlage 2 – Baudurchführungsvereinbarung.

Diese regelt die enge Zusammenarbeit für die Abstimmung bei Terminplanung, Finanzplanung, Aufträgen, Auftragserhöhungen, Rechnungen, Schlussrechnungen, Teilabnahmen und Abnahmen. Einzelheiten sind in der beigefügten Baudurchführungsvereinbarung geregelt, für deren Abschluss mit dieser Vorlage die Genehmigung erbeten wird. Die Vereinbarung ist vom Bereich Recht geprüft.

Hinsichtlich der Zahlungsflüsse ist der Vereinbarung aus dem Jahr 1983 entsprechend vorgesehen, dass die Stadt die auszuführenden Ingenieur- und Bauleistungen vollständig bezahlt und die SGD Süd ihren 90%-Anteil an die Stadt zahlt. Um Vorfinanzierungslasten für die Stadt im Regelfall auszuschließen, wird die Stadt die Auszahlung erst leisten, wenn die Zahlung der SGD Süd bei der Stadt eingegangen ist. In den abzuschließenden Ingenieur- und Bauverträgen wird die Stadt auf die durch dieses Verfahren verlängerten Zahlungsfristen hinweisen.

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen 4.500.000 EUR und gliedern sich wie folgt:

Rodungsarbeiten	90.000 EUR
Bauleistungen zur Herstellung der Spundwand	3.915.000 EUR
Wiederherstellung von Grünflächen / landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen	135.000 EUR
Ingenieurleistungen	<u>360.000 EUR</u>
Gesamtkosten	4.500.000 EUR

5. Finanzierung

Kostenanteil Land 90 %	4.050.000 EUR
Kostenanteil Stadt 10 %	450.000 EUR

Die Finanzierung des städtischen Finanzierungsanteils erfolgt über Kredite aus Mitteln des Investitionshaushalts

6. Mittelbedarf

im Haushaltsjahr 2013	kassenmäßig	140.000 EUR
im Haushaltsjahr 2014	kassenmäßig	2.760.000 EUR und als VE 1.600.000 EUR
im Haushaltsjahr 2015	kassenmäßig	1.700.000 EUR

7. Verfügbare Mittel

Im Haushaltsplan 2013 / 2014 stehen unter der Investitionsnummer 0444016701 im Jahr 2013 200.000 EUR und im Jahr 2014 300.000 EUR zur Verfügung.

Während bisher nur der städtische Finanzierungsanteil im Haushalt veranschlagt war, müssen dem im Abschnitt 4 beschriebenen Verfahren entsprechend unter einer neuen Investitionsnummer die Gesamtkosten (100%) und die erwarteten Einzahlungen der SGD (90%) ausgewiesen werden. Dies geschieht im 1. Nachtragshaushalt 2014

Der Mittelbedarf im Jahr 2013 von 140.000 EUR entspricht einem städtischen Finanzierungsanteil von 14.000 EUR. Dieser steht unter der Investitionsnummer 0444016701 zur Verfügung.

Der Mittelbedarf im Jahr 2014 von 2.760.000 EUR entspricht einem städtischen Finanzierungsanteil von 276.000 EUR. Dieser steht unter der Investitionsnummer 0444016701 ebenfalls zur Verfügung.

Die im Haushaltsjahr 2014 benötigten VE sind im Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2014 in Höhe von 1.600.000 EUR veranschlagt. Die VE wird im Jahr 2015 kassenwirksam. Weitere 100.000 EUR müssen zum Haushalt 2015 angemeldet werden.

Die Maßnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt dass der 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 mit der Kreditermächtigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier genehmigt wird.

Der städtische Anteil an der Maßnahme wird aus Krediten finanziert. Dies bedeutet bei 7 % Annuität (5 % Zinsen und 2 % Tilgung) für den städtischen Ergebnis- und Finanzhaushalt 25 Jahre lang eine jährliche Schuldendienstbelastung von 31.500 EURO.

Hochwasserschutz Parkstraße

Ertüchtigung der Hochwasserschutzlinie

Anlage 1: Beantwortete Fragen der Bürger und Bürgerinnen

Varianten der Hochwasserschutzlinie

Varianten – technisch möglich

- 1.) Erddeich
- 2.) Spundwand wasserseitig der vorhandenen Schutzwand

Varianten – technisch nicht möglich und umsetzbar

- 3.) Spundwand landseitig der vorhandenen Schutzwand
- 4.) Spundwand am Fahrbahnrand

1.) Erddeich

- Eigentlich gebotene Ausführung – Rheinhauptdeich südlich und nördlich von LU
- Ausbildung einer flacheren wasserseitigen Böschung
- Erheblicher Eingriff in die Natur und Landschaft, starke Einschränkung der Nutzung des Stadtparks
- Rodungsstreifen bis ca. 30 m neben der Schutzwand (25 m wasserseitige Böschung und 5 m Deichschutzstreifen)
- Deich plus Deichschutzstreifen nur mit Rasen
- Kostenanteil für Land geringer als 90%
- Kostenanteil für Stadt höher als 10%. Das Freistellen der Fläche würde zu Lasten der Stadt gehen - mangelnder Unterhalt
- **Naturschutzrechtlich nicht verantwortbar und nicht genehmigungsfähig**

2.) Spundwand wasserseitig der vorhandenen Schutzwand

(siehe Anlage – Variante 2)

- Kosten 4.500 TEUR
- **Planung mit Planfeststellungsbeschluss**

3.) Spundwand landseitig der vorhandenen Schutzwand

(siehe Anlage – Variante 4)

- Kosten 4.500 TEUR + zusätzliche Kosten 2.450 TEUR
- Der bestehende Hochwasserschutz aus Bohrpfahl plus Schutzwand ist nicht geschützt bei großen Hochwasserereignissen gegen Auskolkung, usw.
- Die erforderlichen Standsicherheitsnachweise für den Lastfall Hochwasser können nicht geführt werden.
- Zwischen der Spundwand und der Schutzwand muss zwingend eine durchgehende Stahlbetonplatte eingebracht. Nur hierdurch kann die Schutzlinie geschlossen werden. Diese Stahlbetonplatte muss mittels Erdankern gegen Auftrieb bei Hochwasser gesichert werden. Die Platte erfährt bei Hochwasser einen Wasserdruck, der diese nach oben drückt.

Unterhalb und oberhalb dieser Stahlbetonplatte dürfen keine Versorgungsleitungen angeordnet sein. Auf dieser Stahlbetonplatte gibt es keinen Bewuchs – ausgenommen Rasen – mit Rücksicht auf die Zugänglichkeit und des Überprüfens.

Kosten geschätzt 300 TEUR

- Anteil des Baufeldes wasserseitig der Schutzwand – Fläche ebenso wie Variante 2, lichte Höhe im Bereich von 200 m Länge ebenso wie Variante 2 und sonst 9 m hoch.
- Neue Planung und Planfeststellungsverfahren erforderlich

Kosten geschätzt 100 TEUR

- Standort Toilettenhaus muss entfallen
- Zugang Stadtpark – für die Herstellung der Stahlbetonplatte (Spundwand – Schutzwand) kommt es bereichsweise zu Behinderungen am Zugang
- Der bauliche Abstand für die Tiefgründung reduziert sich um ca. 3 Meter zur vorhandenen Wohnbebauung.
- Für die Einbringung der Spundwand bedarf es der Verlegung sämtlicher Versorgungsleitungen (Kanäle, Leitungen, Rohre, usw.) im 2-3 m Streifen vor der Schutzwand. Die neuen Trassen werden in den Fahrbahnbereich Parkstraße und den Gehweg fallen.

Kosten geschätzt 2.000 TEUR

- Sämtliche Versorgungsleitungen (Kanäle, Leitungen, Rohre, usw.) im Bau-feld (im Fahrbahnbereich 2 m vor der Spundwand bis zur Schutzwand) müssen im Vorfeld freigelegt und verlegt werden in den verbleibenden Fahrbahnbereich und Gehweg auf der anderen Straßenseite.
- Wenn das Baufeld vorbereitet ist wird die Spundwand am Fahrbahnrand eingebracht. Vor den Stationen/Trafos wechselt die Spundwand auf die Wasserseite

der Schutzwand. Hierzu müssen die entsprechenden Felder der Schutzwand für die Arbeiten demontiert und später wieder eingebaut werden.

Kosten geschätzt 50 TEUR

- Sämtliche Versorgungsleitungen müssen vor den Spundwandarbeiten verlegt sein. Dies bedeutet, dass sich über die Parkstraße zunächst die einzelnen Bau- maßnahmen der unterschiedlichen Versorgungsleitungen laufen und erst dann kann der Einbau der Spundwand beginnen. Hierbei kommt es zu abschnittswei- sen Sperrungen.

Bauzeit	Verlängert sich um 9 bis 12 Monate
Geräusche/Lärm	Verlängert sich um 9 bis 12 Monate
Verkehr	längere Sperrpausen infolge Kanal-, Rohr-, Lei- tungs- und Kabelverlegungen in der Fahrbahn und Gehweg
Kosten	Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Stadt und Dritter.

- **Keine Chance auf wasserrechtliche Genehmigung und von der Stadt nicht finanzierbar. Nur geringe Reduzierung des ökologischen Eingriffes, da Ar- beitsräume freizuhalten sind.**

Anmerkungen Naturschutzbehörde zu den Varianten:

Nach den Angaben des baulichen Hochwasserschutzes ist unabhängig der jeweiligen „Spundwandvariante“ ein Rodungsstreifen wasserseitig bis 3 m Breite aus arbeitstechni- schen Gründen erforderlich. Insofern wäre aus unserer Sicht hinsichtlich der naturschutz- fachlichen Aussagen analog zur planfestgestellten Variante zu verfahren.

Weitere Fragen:

- **Spundwandlänge, Bodenbeschaffenheit?**

Die Länge der Spundbohlen ist im Vergleich zur Mächtigkeit des Grund- wasserleiters so gering, dass praktisch kein Einfluss auf den Grundwas- serstrom „in die Parkinsel“ oder „von der Parkinsel in den Rhein“ besteht.

Ein nennenswerter Einfluss der Spundwand auf das Strömungsregime des Grund- wassers bestünde erst, wenn die Spundwand ca. 1 m oberhalb des oberen Zwi- schenhorizontes enden würde - oder natürlich in ihn einbinden würde.

- **Verlagerung der Stationen / Trafostationen / Hochwasserschutzlinie / Machbar- keit?**

Der zur Verfügung stehende Arbeitsraum reicht für die erforderlichen Arbeiten aus. Dies wurde bereits am 16.09. 2013 bestätigt und danach erneut durch die Fachplaner bekräftigt. Das Einpressen der Spundwand wird soweit es technisch geht ausgeführt. In den übrigen Bereichen wird mittels kleinerer Geräte eine Betoninjektion einge- bracht. Darauf wird eine Stahlbetonwand aufgesetzt.

Im Bereich der Stationen sind mehrere Querungen der Versorgungsleitungen angeordnet.

Bereits bei der Entwurfsplanung wurde der Gedanken an die punktuelle Verbesserung der Hochwasserschutzlinie im Bereich der Stationen verworfen. Auf dem Rheinhauptdeich steht nur ein sehr beengter Raum zur Verfügung. Hieraus ergeben sich Zwänge und technische Schwierigkeiten. Dies ist mit hohen Kosten verbunden.

In den Stationen befinden sich wichtige Versorgungseinrichtungen. Die Stationen können nicht einfach aufgenommen und an modifizierter Stelle neu aufgestellt werden. Vielmehr sind die Stationen eng verbunden mit dem dichten Netz der Versorgungsleitungen.

In diesem Bereich queren mehrere Leitungen die Hochwasserschutzlinie. Die Anzahl der Querungen lässt sich nicht durch das Versetzen einer Station reduzieren.

Voraussetzung für ein Umsetzen bzw. Höhersetzen der Station ist:

- Errichtung einer behelfsmäßigen Infrastruktur samt Leitungsgräben
- behelfsmäßige Infrastruktur muss so ausgelegt werden, dass die Hochwasserschutzlinie von der Parkstraße aus erreichbar ist
- Umschluss der Versorgungsleitungen
- Trennung der vorhandenen Versorgungsleitungen
- Entfernen der Stationen
- Aufnehmen der vorhandenen Versorgungsleitungen im Baubereich
- Herstellung von Baugruben für den Abbruch der nicht mehr benötigten Fundamente
- Einbringung der neuen Hochwasserschutzlinie
- Herstellung von Baugruben für die Errichtung bzw. Anpassung der neuen Fundamente/Gründung der Stationen
- Neuverlegung der Versorgungsleitungen mit der erforderlichen Mindestlänge plus Leitungsgräben
- Einbau der Stationen
- Anschluss der Versorgungsleitungen an die Stationen
- Umschluss der Versorgungsleitungen
- Rückbau der behelfsmäßigen Infrastruktur

Grob geschätzt fallen Kosten von mindestens 100 TEUR pro Station an ohne Straßenbauarbeiten. Diese Kosten müssen alleine durch die Stadt und Dritte übernommen werden.

Für die gesamte Bauzeit ergibt sich eine Verlängerung der Bauzeit, der Verkehrseintrüchtigungen, der Sperrungen und des Baulärms.

Beim Versetzen der Station hin zum Fahrbahnrand sind Neuverlegungen der Versorgungsleitungen bis in die Parkstraße notwendig. Dies erfordert eine abschnittsweise Erneuerung der Parkstraße. Was zu zusätzlichen Kosten führt. Diese Kosten müssen alleine durch die Stadt und Dritte übernommen werden.

Aus wirtschaftlichen Gründen kann die Umsetzung bzw. das Höhersetzen der Station an den Fahrbahnrand nicht empfohlen werden.

Für ein Umsetzen bzw. Höhersetzen der Station ergibt sich keine Reduzierung des Arbeitsbereiches gegenüber der Planfeststellung.

- **Kann die durchgehende Schutzlinie bei unterschiedlichen Geländehöhen unterbrochen werden?**

Für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage in der Parkstraße ist die durchgehende Spundwand aus statischer Sicht erforderlich, damit ausreichende Sicherheiten bei Hochwasser gewährleistet sind. Nur in Bereichen von Deichen/Erdkörpern bzw. einem Baukörper – Bunker und Wasserwerk-, die aus statischer Sicht ausreichende Sicherheiten bei Hochwasser gewährleisten, kann eine Spundwand entfallen.

Anlage 2: BAUDURCHFÜHRUNGSVEREINBARUNG

für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage im Bereich der Parkstraße in der Stadt Ludwigshafen am Rhein – Vollzug der Wassergesetze, gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 67433 Neustadt an der Weinstraße

nachstehend **SGD Süd** genannt,

und der Stadt Ludwigshafen am Rhein,

nachstehend **Stadt** genannt,

wird die folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die bauliche Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.09.2011 für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage von Deich-km 1,51 bis Deich-km 2,88, Ringdeich Parkinsel, in der Stadt Ludwigshafen/ Rhein.
- (2) Nach dem Landeswassergesetz liegen Gewässer 1.Ordnung – Rhein- in der Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz. Entsprechend einer Vereinbarung zwischen Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das damalige Wasserwirtschaftsamt Neustadt/W. und Stadt Ludwigshafen vom Juli 1983, letztmalig mit

der dritten Nachtragsvereinbarung vom Januar 1999 fortgeschrieben, erfolgt im Stadtgebiet Ludwigshafen die Unterhaltung und Instandsetzung des baulichen Hochwasserschutzes am Rhein durch die Stadt unter der fachlichen Aufsicht des Landes. Auf den Inhalt der vorgenannten Vereinbarungen wird vollumfänglich Bezug genommen.

Die Stadt führt die bauliche Umsetzung des unter Absatz 1 bezeichneten Planfeststellungsbeschlusses vom 13.09.2011 für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage, in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 83 ff Landeswassergesetz durch.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Grundlage dieser Maßnahme samt der baulichen Umsetzung sind die Planfeststellungsunterlagen samt Planfeststellungsbeschluss vom 13.09.2011 für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage von Deich-km 1,51 bis Deich-km 2,88, Ringdeich Parkinsel, in der Stadt Ludwigshafen/ Rhein.
- (2) Zur vorgenannten Maßnahme zählen alle Ingenieur-, Gutachterleistungen und baubegleitenden Leistungen (z.B. Landschaftsbau, Bodengutachter, Prüfindingenieur, Sicherheits- und Gesundheits-Koordinator, Beweissicherung, Erschütterungsmessungen) sowie die Bau- und Materialkosten für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Maßnahme.
- (3) Voraussetzung für die bauliche Umsetzung ist die Herausnahme von Aufwuchs/Bäumen seitlich der vorhandenen Hochwasserschutzmauer. Diese Arbeiten können nur entsprechend dem Fachbeitrag Naturschutz umgesetzt werden. Erst hierdurch wird die Hochwasserschutzmauer zugänglich. Längs der Hochwasserschutzmauer wird eine Spundwand eingebaut. Anschließend wird ein Stahlbetonbalken zwischen Spundwandkopf und Hochwassermauer eingebaut.

§ 3

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Stadt führt die in § 1 Abs.1 genannte Hochwasserschutzmaßnahme gem. der Vereinbarung zur Aufgabenübertragung nach § 1 Abs.2 durch.
Die wasserrechtliche Fachaufsicht obliegt dem Land, vertreten durch die SGD Süd.
- (2) Aufgrund der Kostenbeteiligung des Landes dürfen Ausschreibungen und Vergaben nur erfolgen, wenn diese einem vorab mit der SGD Süd abgestimmten Zeit- und Finanzierungsplan entsprechen und die Haushaltsmittel seitens des Ministeriums bereitgestellt sind.

Als Mindestvorlaufzeit für die Aufstellung des Finanzierungsplans werden 6 Monate vereinbart.

Aktualisierungen des Mittelbedarfs erfolgen regelmäßig zum 15.01., 01.05., 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres.

Abweichungen einzelner Verträge bzw. Leistungen von mehr als 15 % des ursprünglich geschätzten Auftragswerts (Basis ist der Finanzierungsplan) oder von mehr als 50.000,- Euro sowie im Falle, dass sich die Gesamtprojektkosten um mehr als 10 % erhöhen, erfordern ebenfalls eine umgehende Aktualisierung des Finanzierungsplans sowie der Zustimmung der SGD Süd.

- (3) Alle Aufträge für Lieferungen und Leistungen wird die Stadt gemäß dem mit der SGD Süd abgestimmten Zeit- und Finanzierungsplan ausschreiben und unter Beachtung von § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung vergeben.

Die SGD Süd wird über vorgesehene Ausschreibungen vorab informiert und bestätigt in jedem Fall, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitstehen. Erst nach der vorgenannten Bestätigung durch die SGD Süd darf das Ausschreibungsverfahren begonnen werden. Die Stadt informiert über das Ergebnis und das für den Zuschlag in Betracht kommende Angebot. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn 10 Werkzeuge nach Zugang kein Widerspruch erklärt wird.

Im Zeit- und Finanzierungsplan vorgesehene Aufträge mit einem Auftragswert kleiner 15.000,- Euro bedürfen keiner Vorabzustimmung zur Ausschreibung. Diese werden monatlich zusammengefasst und in einer Gesamtübersicht aller Beauftragungen der SGD Süd zur Kenntnis vorgelegt. Auf § 3 Abs 2 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

- (4) Der Stadt obliegt die Einhaltung aller Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie des Vergaberechts. Auf die Regelungen und Vorgaben der HVA B-StB wird ausdrücklich hingewiesen

- (5) Sollten Sondervorschläge, Nachträge für geänderte oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen (Auftragserweiterung), Massenmehrungen oder Verteuerungen erforderlich werden, so wird die Stadt diese Sondervorschläge und Nachträge prüfen und unter Beachtung von § 3 Abs 2 dieser Vereinbarung beauftragen.

Die SGD Süd wird über die Beauftragung von Nachträgen bei der nächsten monatlichen Aktualisierung der Gesamtübersicht aller Beauftragungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung informiert. Auf eine ggf. erforderliche Aktualisierung des Mittelbedarfs gem. § 3 Abs. 2 wird ausdrücklich hingewiesen.

- (6) Der Stadt obliegt die Baudurchführung – Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabwicklung mit den Unternehmern. Dazu werden die erforderlichen Lieferungen und Leistungen gem. § 3 Abs. 4 ausgeschrieben. Leistungen bzw. Aufträge, die in den Anwendungsbereich der „Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen“ der Stadt Ludwigshafen fallen, werden entsprechend deren Regelungen vergeben oder vom Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen erbracht.

- (7) Sollten im Zuge der Ausführungsplanung oder Bauausführung Abweichungen vom grundsätzlich abgestimmten Konzept erforderlich werden, so wird die Stadt entsprechende Pläne und Erläuterungen der SGD Süd zur Zustimmung

vorlegen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn 10 Werkzeuge nach Zugang der Pläne kein Widerspruch erklärt wird.

Sofern Änderungen der Genehmigung (Planfeststellung) erforderlich sind, ist das weitere Vorgehen mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

- (8) Teilabnahmen und Abnahmen mit den jeweils beteiligten Gewerken werden von der Stadt durchgeführt. Die Stadt informiert die SGD Süd rechtzeitig schriftlich über die jeweiligen Abnahmen oder Teilabnahmen. Bis zu den anstehenden Abnahmen oder Teilabnahmen stimmen sich Stadt und SGD Süd ab z.B. bei einer Begehung über besonders zu beachtende Punkte. Nach Abschluss der gesamten Bauarbeiten findet eine gemeinsame wasserrechtliche Abnahme der vertragsgegenständlichen Baumaßnahme entsprechend dem Planfeststellungsbescheid statt.
- (9) Die endgültige Ausführung wird in Bestandsplänen festgehalten. Die SGD Süd erhält spätestens drei Monate nach der wasserrechtlichen Abnahme gemäß § 3 Abs. 8 einen vollständigen Satz der Bestandspläne (Papierform, digital im pdf- und dwg- bzw. dxf-Format).

§ 4

Kosten und Finanzierung der Maßnahme

- (1) Von den gesamten umlagefähigen Kosten übernimmt das Land einen Kostenanteil von 90 % und die Stadt einen Kostenanteil von 10 % als vorteilhabende Gemeinde nach § 84 Abs. 4 Landeswassergesetz.
- (2) Die umlagefähigen Kosten setzen sich aus den Baukosten, allen zugehörigen Planungs- und Grunderwerbskosten, den Kosten gemäß § 2 Abs.2 dieses Vertrages sowie eventuellen Rechtsverfolgungskosten für die Durchsetzung von Mängel- oder Vertragserfüllungsansprüchen durch die Stadt gegenüber den einzelnen Gewerken zusammen.
Die Baukosten betragen (vorläufige Kostenberechnung) 4.500.000 EUR
- (3) Die Stadt haftet nicht für die Einhaltung der in § 4 Abs. 2 genannten vorläufigen Kosten. Sie wird die SGD Süd jedoch unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn durch Kostenschätzung, Kostenberechnung, Verteuerung oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen der dort genannte Kostenrahmen um mehr als 10 % überschritten wird (siehe auch § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung).
- (4) Nach der Prüfung der Rechnung durch das von der Stadt beauftragte Ingenieurbüro erfolgt die weitere Überprüfung durch die Projektleitung der Stadt. Nach dieser Überprüfung erhält die SGD Süd ein Exemplar der geprüften Rechnung. Die SGD Süd veranlasst umgehend eine vorläufige Prüfung und leistet als Abschlag vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung die Anweisung des Kostenanteils in Höhe von 90 % an die Stadt. Nach dem Eingang des Kostenanteils der SGD bei der Stadt wird die Leistung zu 100 % durch die Stadt angewiesen.

Auf die durch diese Vorgehensweise von den Zahlungsfristen der VOB abweichende Rechnungsbegleichung weist die Stadt in Ihren Ausschreibungsunterlagen und bei Vertragsverhandlungen frühzeitig hin.

- (5) Beauftragungen von Lieferungen und Leistungen bis zu max. 15.000 EUR werden durch die Stadt komplett angewiesen. Für die so angefallenen Leistungen werden quartalsweise Abrechnungen erstellt und entsprechend der Kostenaufteilung und Abs. 4 dieser Vereinbarung abgerechnet.
- (6) Sämtliche Mängel- oder Vertragserfüllungsansprüche die während der Bauarbeiten oder auch noch nach Abschluss der Bauarbeiten entstehen, werden von der Stadt – als zukünftige Unterhaltungspflichtige der Hochwasserschutzwand – gegenüber den jeweiligen Gewerken geltend gemacht. Dies gilt auch für eventuelle Rückforderungen..
- (7) Nach der abschließenden Abrechnung der Maßnahme (u.a. alle durch das von der Stadt beauftragte Ingenieurbüro geprüften Schlussrechnungen) leitet die Stadt eine Kostenzusammenstellung über alle entstandenen Ausgaben der SGD Süd zur abschließenden Prüfung und zum Abgleich mit den gem. § 4 Abs. 4 der Vereinbarung bislang unter Vorbehalt geleisteten Abschlagszahlungen zu. Dieser Kostenzusammenstellung sind die Originale oder beglaubigte Fotokopien der Auszahlungsanordnungen der Stadtkasse (außer Abschlagszahlungen) mit Fotokopien der Unternehmerrechnungen beizufügen. Zu den benötigten Unterlagen gehören ferner Kopien der Bauverträge/Ingenieurverträge und sonstige Bestellurkunden.
Sofern sich aus dieser Prüfung Rückforderungen der SGD Süd ergeben, hat die Stadt diese ab Geltendmachung durch die SGD Süd mit einer Zahlungsfrist von 3 Monaten zurückzuerstatten.
- (8) Alle Kostenangaben sind Bruttokosten (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

§ 5

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit nur rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Partner dieser Vereinbarung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt beachtet hätten.

Für die Stadt:

Für die SGD Süd:

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Präsident